

1. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen und Abmachungen sind für uns rechtsverbindlich. Mündliche und Fernsprech-Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Unsere Einkaufsbedingungen sind in jedem Falle maßgebend. Abweichende oder widersprechende Bedingungen des Lieferers verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich mit denselben einverstanden erklären. Wird der Auftrag vom Lieferanten ganz oder teilweise ausgeführt, so gelten unsere Bedingungen stillschweigend als von ihm voll inhaltlich anerkannt.

2. Bestellungsannahme

Unser Auftrag ist unverzüglich mit Preis und Lieferzeitangabe schriftlich zu bestätigen, auch dann, wenn die Ware sofort zum Versand gebracht wird.

3. Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Preiserhöhungen sind ohne unsere Zustimmung nur insoweit zulässig, als gesetzliche Bestimmungen eine solche Erhöhung ausdrücklich und mit unmittelbarer Wirkung für bestehende Verträge festlegen.

4. Lieferzeit

Bei Überschreitung der festgelegten Liefertermine steht uns nach vorausgegangener Inverzugsetzung bei Gewährung einer angemessenen Nachfrist das Recht der Annullierung zu, wenn die gestellte Nachfrist nicht eingehalten wird. Die uns im Deckungskauf entstehenden Mehrkosten fallen dem Lieferer zur Last.

Durch höhere Gewalt, durch von uns vorgenommene Änderungen bedingte oder durch von uns getroffene Maßnahmen hervorgerufene Lieferzeitüberschreitungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei begründeter Lieferzeitverlängerung ist der neue Liefertermin schriftlich zu vereinbaren. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig oder ist die Lieferzeitüberschreitung unbegründet, so hat der Lieferer keinen Anspruch auf Verlängerung des Liefertermins.

Wiederholte Nichteinhaltung des Liefertermins gibt uns das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist von dem Vertrag, soweit er nicht bereits erfüllt ist, zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von uns vorbehaltlos angenommen wurde.

5. Abnahme

Höhere Gewalt sowie alle sonstigen Ereignisse, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, wie z.B., Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme und sonstige behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Arbeitermangel, Brandschaden, Naturereignisse, Verkehrsstörungen, unzureichende Gestaltung von Eisenbahnwagen, außergewöhnliche Marktänderungen usw. berechtigen uns die Abnahme hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

6. Verpackung

Die Verpackung ist – sofern nicht von uns beigelegt und nicht ausdrücklich anders vermerkt – im Preis inbegriffen. Bei berechneter Verpackung erfolgt – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – nach unserem Ermessen frachtfreie Rücksendung auf alleinige Gefahr des Lieferanten.

7. Versand

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

Die von uns angegebene Versandanschrift sowie die Bestellnummer sind in allen diesbezüglichen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben.

Bei Anlieferung des Gutes in den von uns gestellten eigenen oder von uns gemieteten fremden Kessel- oder Privatwagen steht die hierfür gewährte Frachtvergünstigung uns zu, auch wenn der Lieferer die Frachtkosten für uns verauslagt oder diese selbst zu tragen hat.

8. Versandanzeige

Diese ist in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Auftragsnummer, des genauen Inhalts nach Stück, Maß und Gewicht und dergleichen am Tage des Abgangs der Ware einzusenden. Sie muss so rechtzeitig zur Post aufgegeben sein, dass sie uns vor Eingang der Sendung erreicht.

Packzettel und Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen.

9. Warenannahme

Bei Ablieferung der Ware in unserer „Warenannahme“ muss die Sendung von einem Lieferschein begleitet sein.

10. Rechnungen

Alle Rechnungen sind uns sofort bei Absendung der Ware in zweifacher Ausfertigung zuzustellen.

Jede Tageslieferung ist in den Rechnungen gesondert aufzuführen.

Für die Berechnung und Bezahlung sind die von uns ermittelten Mengen, Stückzahlen und Gehalte maßgebend.

11. Rücktritt vom Vertrage

Entspricht die Lieferung nicht den getroffenen Vereinbarungen oder mangels besonderer Festlegung nicht den handelsüblichen Bedingungen, so sind wir berechtigt, von der Bestellung sofort zurückzutreten. Etwaige uns im Deckungskauf entstehende Mehrkosten trägt der Lieferer.

12. Mängel

Unsere Vorschriften über technische, chemische und physikalische Beschaffenheit, Maß, Güte, Ausführungsform und Vollständigkeit sind genau einzuhalten. Bei Gewichtsunterschieden erkennen wir nur die von unserem auf das Bahninteresse vereidigten Wiegemeister ermittelten Gewichte an. Ist eine Lieferung fehlerhaft oder entspricht sie nicht den getroffenen Vereinbarungen, so werden wir sobald als möglich dem Lieferer hiervon Kenntnis geben, ohne uns jedoch auf eine bestimmte Frist festzulegen. Dies gilt insbesondere für Beanstandungen, die erst bei einer späteren Verwendung des Materials feststellbar sind. Wir behalten uns vor, nach Unterrichtung des Lieferers etwaige Nacharbeiten auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder die Lieferung zurückzugeben und Neulieferung oder Nachbesserung zu beanspruchen. Kann der Fehler erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme bemerkt werden, so sind wir berechtigt, auch Ersatz für die erfolglos aufgewendete Arbeit zu beanspruchen. Die Rücksendung fehlerhafter oder der Bestellung nicht entsprechender Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

13. Gewährleistung

Der Lieferer übernimmt für seine Lieferungen oder Leistungen auf die Dauer eines Jahres nach Inbetriebnahme oder Verwendung, gegebenenfalls nach Beseitigung beanstandeter Mängel, Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware im Gebrauch oder Betrieb keine beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferer angegebenen Eigenschaften aufweist.

Die hiernach notwendigen Instandsetzungen oder Ersatzlieferungen sind unverzüglich und kostenlos vorzunehmen.

Der Lieferer gewährleistet ferner, dass seine Lieferungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dass insbesondere die hiernach erforderlichen Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden, auch wenn einzelne Teile die zum einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in diesen Bestellschreiben nicht gesondert aufgeführt sind.

Es gilt die gesetzliche Regelung für Gewährleistungsfristen.

14. Zahlung

Falls nichts Besonderes vereinbart, werden die Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach Lieferung bzw. Rechnungseingang mit 2% Skonto oder ohne Abzug nach 30 Tagen nach unserer Wahl bezahlt, sofern wir uns bis zu diesem Zeitpunkt von der bedingungsmäßigen Beschaffenheit der Lieferung überzeugen konnten.

Wir behalten uns vor, mit Akzept zu bezahlen, Diskontspesen gehen dann vom 31. Tage nach Rechnungseingang zu unseren Lasten.

Sollten uns nach Vertragsabschluss und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Lieferers zu mindern, so haben wir das Recht zur Absicherung unserer Gewährleistungsansprüche 10% der Auftragssummen einzubehalten. Die 10% sind zu zahlen, wenn nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sich die gelieferte Ware im vertragsgemäßen Zustand befindet.

15. Patente

Der Lieferer steht dafür ein, dass bei Ausführung des Auftrages Patente und Schutzrechte nicht verletzt werden.

16. Zeichnungen

Zeichnungen und statische Berechnungen sind, falls von uns gewünscht, in der erforderlichen Anzahl kostenlos einzureichen.

Die von uns gestellten Zeichnungen bleiben unser Eigentum und dürfen von dem Lieferer ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weiter verwandt, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Auszüge und die Herstellung einzelner Teile für fremde Rechnungen sind unzulässig.

17. Abtretung

Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderung an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

18. Weitervergabe

Ganze oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

19. Zweckentfremdung von Bestellungen

Die Benutzung erteilter Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Eine Verwendung zur Darstellung des Geschäftsablaufes des Lieferanten in Berichten und Veröffentlichungen ist unzulässig.

20. Auftragsüberwachung

Bei größeren Lieferabschlüssen behalten wir uns vor, von Zeit zu Zeit einen unserer Beauftragten zum Herstellungs- oder Lieferwerk zu entsenden, um uns von dem Stand und dem Fortgang sowie der Abwicklung des Auftrages persönlich überzeugen zu können. Ihm ist jede sachdienliche Auskunft zu erteilen.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Werk in Stulln, Gerichtsstand ist Nabburg.

22. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Bedingungen keine Regelungen vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften und handelsüblichen Bedingungen.

23. Allgemeines

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des BDSG verarbeitet werden.